

Satzung

des Schützenvereins Niedererbach 1978 e. V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 15. Sept. 1978,
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Mai 2022

§ 1

(1) Der Verein besteht seit dem Jahre 1978 und trägt den Namen "Schützenverein Niedererbach 1978 e. V."

²Er ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes.

³Sitz des Vereins ist Niedererbach.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Das Sportjahr entspricht dem Sportjahr des Rheinischen Schützenbundes.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsports und der zu seiner Ausübung erforderlichen Leibesübungen unter Ausschluss jeder politischen und konfessionellen Betätigung im Rahmen des Vereins.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

(1) Der Schützenverein Niedererbach nimmt an den Pflichtversicherungen des Deutschen Schützenbundes teil.

(2) Es gelten die vom Verband festgelegten Schießregeln.

§ 6

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene, gleich welchen Geschlechts, werden, von dem kein vereinschädigendes Verhalten zu erwarten ist.

(2) Der Verein besteht aus:

- a) den Schießsport ausübenden, aktiven Mitgliedern,
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

(3) Für die einzelnen Schützenklassen gilt jeweils die neueste Sportordnung.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können alle Personen ernannt werden, die mindestens 25 Jahre dem Schützenverein angehören und die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. ²Über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

³In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung eine Ausnahme von der in Abs. 4, Satz 1 genannten Dauer der Mitgliedschaft zulassen.

§ 7

(Aufnahme von Mitgliedern und Beiträge)

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich mittels Formblatt an den Vorstand zu richten. ²Über diesen Antrag hat der erweiterte Vorstand innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. ³Ist innerhalb dieser Frist vom erweiterten Vorstand keine Entscheidung getroffen, gilt die Aufnahme als beschlossen. ⁴Die Aufnahme ist in angemessener Form vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder - bei deren Abwesenheit - von einem anderen Mitglied des Vorstandes vorzunehmen.

⁵Mit der Aufnahme in den Verein ist dem neuen Mitglied eine Ausfertigung dieser Satzung zu überlassen.

⁶Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Aufnahme von Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Jedes Mitglied hat den Verein in allen seinen Bestrebungen zu unterstützen.

(4) Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. ²Von fördernden Mitgliedern wird keine Aufnahmegebühr erhoben. ³Sofern ein förderndes Mitglied, das bei seiner Aufnahme in den Verein von der Aufnahmegebühr befreit war, beabsichtigt, zukünftig aktiv am Schießbetrieb teilzunehmen, wird zu diesem Zeitpunkt die Aufnahmegebühr fällig.

⁴Die Aufnahmegebühr ist bei Fälligkeit des ersten Mitgliedsbeitrages zu zahlen. ⁵Bei Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag handelt es sich um Bringschulden des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

⁶Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. ⁷Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen weitere Personengruppen von der Beitragspflicht befreien.

(5) Bei wirtschaftlicher Not eines Mitgliedes kann auf Antrag der für die zurückliegende Zeit fällige Mitgliedsbeitrag gestundet oder erlassen werden, wenn in absehbarer Zeit mit einer Änderung der Situation zu rechnen ist. ²Die Entscheidung hierüber trifft der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. ³Das gleiche gilt für die Aufnahmegebühr.

§ 8

(Ende der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschließung aus dem Verein.

(2) Die Austrittserklärung erlangt ihre Wirkung mit Ablauf des Geschäftsjahres (§ 1, Abs. 2), in dem die Erklärung erfolgt. ²Sie kann innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Zugang an den Verein widerrufen werden. ³Sowohl die Austrittserklärung als auch die Widerrufserklärung bedürfen der Schriftform und sind an den Vorstand zu richten.

(3) Ein Ausschluss aus dem Verein ist insbesondere möglich:

1. bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung des Vereins, gegen die Sportbestimmungen oder die Schieß- oder Standordnung.

2. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

3. wenn das Mitglied die dem Verein geschuldeten Zahlungen über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr schuldig bleibt. Dies gilt nicht, wenn dem Verein ein Antrag gemäß § 7 Abs. 5 vorliegt, über den noch nicht entschieden wurde.

4. bei versuchter oder erfolgter Schädigung des Vereins, sei es materiell oder im Ansehen.

²Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen seiner Mitglieder. ³Die Ausschließungsverfügung ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

⁴Der Ausschluss ist mit Zugang der Verfügung wirksam. ⁵Innerhalb eines Monats nach Zugang der Verfügung steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. ⁶Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. ⁷Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

⁸Eine einmal aus dem Verein ausgeschlossene Person kann nicht mehr in den Verein aufgenommen werden.

(4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vereinsbesitze.

§ 9 **(Vorstand)**

(1) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (geschäftsführender Vorstand) ist der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden - als Abwesenheitsvertreter -,

dem 1. Kassierer,

dem 1. Schriftführer,

jeweils einem Schießwart und einem Jugendwart.

²Der Vorstand sowie zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. ³Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Zeichnungsberechtigt sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 10 **(Arbeit des Vorstandes)**

(1) Der Vorstand ist zur Fassung von Beschlüssen und zur Führung der Geschäfte insoweit zuständig, als dies nicht ausdrücklich durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. ²Die von der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse werden vom Vorstand vorbereitet.

(2) Der 1. Vorsitzende beruft nach seinem Ermessen oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes den Vorstand schriftlich oder mündlich ein, leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und veranlasst den Vollzug der hier gefassten Beschlüsse. ²Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden nimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben wahr.

³Die Einladung zu Vorstandssitzungen soll, soweit nicht besondere Dringlichkeit geboten ist, mindesten zwei Kalendertage vor der Sitzung erfolgt sein.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

²Beschlüsse sind, soweit keine andere Regelung getroffen ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu fassen. ³Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

⁴Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Ergebnisprotokoll von jeder Vorstandssitzung.

⁵Über Beschlüsse des Vorstandes, die für die Vereinsmitglieder von Interesse sein könnten, sind diese in geeigneter Form (z. B. durch Aushang im Schützenhaus - siehe Anlage 1) zu informieren.

(4) Der 1. Vorsitzende kann bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verein bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes verschoben werden kann, zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 9, Abs. 1) Entscheidungen treffen. ²Die Gründe für die Eilentscheidung sind den übrigen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

(5) Aufgabe der Kassierer ist die Erledigung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- der Einzug der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge,
- Führung der Kassenbücher und der dazugehörigen Belege,
- Berichterstattung über den Stand der Kasse sowie über im Laufe eines Jahres angefallene größere Ein- und Ausgabe-Positionen an die Mitgliederversammlung (Kassenbericht),
- Bezahlung der vom Vorstand genehmigten Rechnungen.

(6) Aufgabe der Schriftführer ist die Führung des gesamten Schriftverkehrs des Vereins.

²Hierzu gehört auch die Erstellung der Sitzungsberichte, das Führen der Mitgliederlisten sowie die Unterrichtung der Vereinsmitglieder gemäß Absatz 3, Satz 5 und § 12, Abs. 10, S. 3.

(7) Der Schießwart leitet den Sport nach der Sportordnung des Verbandes und ist für den reibungslosen Ablauf des Schießbetriebes verantwortlich.

²Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Wartung der zum Schießbetrieb erforderlichen Geräte und Vereinswaffen sowie die Organisation der Standaufsicht und bei Bedarf die Einweisung neuer Vereinsmitglieder.

³Er kann zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichenfalls geeignete Hilfskräfte heranziehen.

(8) Der Jugendwart beaufsichtigt insbesondere das Training der Jungschützen des Vereins, und betreut sie bei den von ihnen zu bestreitenden Wettkämpfen. ²Er kann zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichenfalls geeignete Hilfskräfte heranziehen. ³Über die Verwendung der für die Jugendarbeit zweckgerichteten Zuschüsse entscheidet der Jugendwart in eigener Verantwortung. ⁴Der Vorstand ist über die Verwendung der Mittel zu unterrichten.

(9) Der 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter sorgen für die Veröffentlichung aller geplanten Veranstaltungen des Vereins in der Presse und im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur.

(10) Die Mitgliederversammlung kann die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes durch Beschluss ergänzen.

(11) Die von den Vorstandssitzungen zu erstellenden Protokolle sind vom erweiterten Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung durch Beschluss zu bestätigen. ²Erst danach werden sie in ihrer endgültigen Fassung - vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet - in das Geschäftsbuch aufgenommen.

§ 11 (Ausgaben)

(1) Entscheidungen über Beschaffungen bis zu einem Wert von 150 Euro kann der 1. Vorsitzende allein treffen.

(2) Die Entscheidung über Beschaffungen im Wert von über 150 Euro bis zu 750 Euro trifft der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

²Außerdem ist der Vorstand berechtigt,

- Entscheidungen über die Beschaffung von allen für den unmittelbaren Schießbetrieb erforderlichen Materialien und Gerätschaften wie zum Beispiel Waffen, Schießscheiben und Munition bis zu einem Wert von 1.500 Euro pro Anschaffungsgegenstand sowie
- Entscheidungen über Ausgaben für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen am Schützenhaus und seiner Einrichtung in unbegrenzter Höhe

zu treffen.

³Für die Entscheidung im Sinne des Satzes 2 ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich.

(3) Über Anschaffungen, die dem Verein Ausgaben verursachen, die über den oben gesteckten Rahmen hinausgehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Über Anschaffungen, die im Rahmen der Ermächtigung des Absatzes 2, Satz 2 beschlossen wurden und deren Wert 750 Euro übersteigt, ist die Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit zu informieren.

(5) Die Beschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nur im Innenverhältnis.

(6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind berechtigt, für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderliche Verbrauchsmaterialien bis zu einem Betrag von 20 Euro je Einzelfall zu beschaffen. Gleiches gilt für die Aufgaben des Hausmeisters im Rahmen der Bewirtschaftung des Schützenhauses bis zu einem Betrag von 250 Euro.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

(1) Alljährlich zum Beginn des Kalenderjahres, außerdem wenn der Vorstand oder mindestens fünf Vereinsmitglieder es verlangen, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Einladung der Vereinsmitglieder erfolgt schriftlich, elektronisch oder durch Veröffentlichung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur und durch Aushang im Schützenhaus.

²Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht innerhalb der Verbandsgemeinde Montabaur haben, sind immer schriftlich oder elektronisch einzuladen.

³Die Einladung muss mindestens Folgendes beinhalten: Datum und Uhrzeit der Sitzung, Sitzungsort und Tagesordnung.

(3) Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen (Einladungsfrist).

²Die Einladung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung im Wochenblatt bzw. mit dem Zugang der schriftlichen Einladung als erfolgt.

³Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf vier Tage verkürzt werden; auf die Verkürzung der Einladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen. ⁴Die Dringlichkeit ist von der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu bestätigen.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder - bei seiner Abwesenheit - einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, dass die Tagesordnung ergänzt wird oder Beratungsgegenstände von ihr abgesetzt werden. ²Der Antrag auf Veränderung der Tagesordnung ist vor Eintritt in die Sachthemen zu stellen.

(6) Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere unterworfen

1. die Erteilung der Entlastung an den Vorsitzenden und den Vorstand in rechnerischen Fragen des Geschäftsjahres unter Übernahme der Verantwortlichkeit auf alle Vereinsmitglieder,
2. die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
3. Wahlen des gesamten Vorstandes (erweiterter Vorstand) und der Kassenprüfer,
4. Fragen organisatorischer Art,
5. endgültige Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern,
6. Satzungsänderungen,
7. Auflösung des Vereins

²Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, weitere Aufgaben auf sich zu ziehen. Hierzu ist eine Satzungsänderung nicht erforderlich.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters (Abs. 4) den Ausschlag.

(8) Beschlüsse über den Bestand des Vereins (Abs. 6, Ziff. 7) oder solche, die den Inhalt der Satzung berühren, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins.

(9) Abstimmungsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins, das das 12. Lebensjahr vollendet hat.

(10) Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen. ²Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

³Die Sitzungsprotokolle sind den Vereinsmitgliedern durch Aushang im Schützenhaus zugänglich zu machen.

⁴Der Aushang hat spätestens zwei Wochen nach der Sitzung für die Dauer von einem Monat zu erfolgen. ⁵Für den Aushang ist der Vordruck gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung zu verwenden.

§ 13

(Auflösung des Vereins)

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist, da der Verein gemeinnützig ist, das Vereinsvermögen mit Ausnahme des Schützenhauses, für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. ²Die Entscheidung, welchen Zwecken das Vereinsvermögen zugeführt wird, trifft die Mitgliederversammlung. ³Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. ⁴Das Schützenhaus geht in das Eigentum der Ortsgemeinde über, die es möglichst für Zwecke des Sports verwenden soll.

§ 14

Satzung, Sportordnung, Schieß- und Standordnung sowie sonstige rechtskräftige Beschlüsse der Mitgliederversammlung erkennt jedes Mitglied des Vereins in seinen Aufnahmeantrag als bindend an.

§ 15

(Salvatorische Klausel)

Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.